

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. Januar 1953 über die Anwendung der arbeitsrechtlichen Gesetze für die in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (ZBl. S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1958

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r**

**Anordnung Nr. 1
über die Bekämpfung der Tollwut.**

Vom 14. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schutze gegen die Tollwut ist während des ganzen Jahres eine planmäßige Bekämpfung des Raubwildes (Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Wiesel) durchzuführen. Das Raubwild ist durch Abschluß zu töten.

(2) Darüber hinaus hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai und in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember jedes Jahres eine Begasung der Fuchs- und Dachsbaue mit Phosphorwasserstoffgas zu erfolgen.

(3) Das Auslegen von Giftködern sowie das Sprengen der Fuchs- und Dachsbaue mit Hunden sind verboten.

(4) Bei der Jagdausübung sind auch wildernde Hunde und streunende Katzen durch Abschluß zu töten.

§ 2

(1) Bei der Bekämpfung des Raubwildes sind die notwendigen seuchenhygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Infektion von Menschen und von Tieren zu treffen. Mitgeführte Hunde sind von anfallenden Tierkörpern fernzuhalten.

(2) Die bei der Bekämpfung anfallenden Tierkörper dürfen weder abgebalgt noch einer anderen Verwendung zugeführt werden. Die Tierkörper sind einschließlich des Felles in Tierkörperbeseitigungsanstalten unter Berücksichtigung seuchenhygienischer Vorsichtsmaßnahmen unschädlich zu beseitigen. In Ausnahmefällen sind die Tierkörper mindestens 1 m tief unter Einstreuung von Chlorkalk oder frischgebranntem Kalk zu vergraben.

(3) Die Entnahme von Jagdtrophäen ist nicht zulässig.

§ 3

(1) Sämtliche über drei Monate alten Hunde haben Halsbänder zu tragen, die entweder Namen und Wohnort des Besitzers deutlich erkennen lassen oder mit einer Hundesteuermarke versehen sind, die Angaben über das Steueramt und die Nummer des betreffenden Hundes in der Steuerliste enthält.

(2) Hunde und Katzen, die entgegen den zur Tollwutbekämpfung erlassenen Verboten frei umherlaufen, sind in jedem Falle zu töten.

(3) In den Stadtkreisen sind ohne Aufsicht frei umherlaufende Hunde und Katzen durch hierfür Beauftragte einzufangen. Zur Kostendeckung können Auslösungsgebühren erhoben werden.

§ 4

(1) Das Mitführen von Hunden in Wälder, die in Tollwutsperrgebieten liegen, ist — ausgenommen auf öffentlichen Straßen — unzulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Angehörige der Deutschen Grenzpolizei sowie der Sicherheits- und Forstwirtschaftsorgane, die Hunde aus dienstlichen Gründen mit sich führen.

§ 5

Für besonders gute Leistungen bei der Durchführung der Maßnahmen zum Schutze gegen die Tollwut können Kollektiv- und Einzelpremien an die in der Bekämpfung tätig gewordenen Arbeitskräfte gewährt werden.

§ 6

Die Kosten für die Raubwildbekämpfung gemäß §§ 1, 2 und 5 werden aus Mitteln der Haushalte der Räte der Bezirke, Einzelplan 14, Kapitel 145, gedeckt.

§ 7

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die bei der Tollwutbekämpfung anfallenden Tierkörper abbalgt oder der unschädlichen Beseitigung entzieht oder sich Jagdtrophäen von solchen Tierkörpern aneignet;
- b) als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängung ist, frei umherlaufen läßt;
- c) als Halter von Hunden diese entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 frei umherlaufen läßt;
- d) als Halter von Hunden diese in Wäldern, die in Tollwutsperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Veterinärwesen —.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 7 mit ihrer Verkündung in Kraft. Der § 7 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

R e i c h e l l